

Beschlussvorlage

Nr. 070/5/2025 vom 21.01.2025

für die

Gemeinde Schellhorn



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im
Amt Preetz-Land **Herr Fetting**
Telefon: 04342/8866-123

Strategieteam, Az.:

Öffentlich: ja nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeindevertretung Schellhorn	06.02.2025	

Wahl d. Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Beschlussvorschlag:

Da es sich um eine Wahl handelt, entfällt ein Beschlussvorschlag.

Sachverhalt:

Herr Kai Johanssen ist mit Wirkung vom 17.01.2025 als Gemeindevertreter und als Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schellhorn zurückgetreten. Nunmehr steht die Nachwahl einer/eines neuen Vorsitzenden an.

Die Wahl d. Vorsitzenden, d. für die Dauer der Wahlzeit gleichzeitig ehrenamtliche/r Bürgermeister/in ist, erfolgt nach § 52 (1) GO (Hinweis auf die §§ 33 (3) und 48 GO). Dabei steht den Fraktionen das gebundene Vorschlagsrecht nach § 33 (2) GO **nicht** zu. Im Ergebnis können alle Gemeindevertreter/innen Vorschläge unterbreiten. Da Wahlen Beschlüsse sind (§ 40 (1) GO), müssen Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden; sie müssen erkennen lassen, wer den Wahlvorschlag macht. Eine Erklärung zum Protokoll reicht aber auch aus.

Die Wahl bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter/innen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über den Vorschlag oder die Vorschläge erneut abgestimmt. Wird diese Mehrheit erneut nicht erreicht und

- nur **eine Person** wurde vorgeschlagen, ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen,
- **mehrere Personen** wurden vorgeschlagen, so findet eine Stichwahl zwischen zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§ 40 (2) GO).

Die/Der Bürgermeister/in ist für die Dauer der Wahlzeit zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten zu ernennen und zu vereidigen.